

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Verordnung der Stadt Stockach zur teilweisen Aufhebung der dritten Nachtragsverordnung des Landratsamtes Stockach zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Stockach vom 25.04.1941**

**hier: öffentliche Auslegung**

Auf dem im Eigentum der Gemeinde Orsingen-Nenzingen befindlichen Grundstück entlang der Kreisstraße K6117, Flst. Nr. 235/2, Gemarkung Orsingen befindet sich eine als Naturdenkmal unter Schutz gestellte Linde.

Mit Verordnung des Landratsamtes Stockach vom 25.04.1941 wurde die Linde als Naturdenkmal ernannt.

Die Linde hat die drei vergangenen Trockensommer sehr schlecht überstanden. Mehrere Hauptstämmlinge trocknen zurück. Auch blieb die erhoffte Vitalisierung durch die Entwicklung einer Sekundärkrone nach dem letzten Rückschnitt im Jahr 2019 aus.

Um die Verkehrssicherheit des Baumes gewährleisten zu können, wäre in Zukunft alle zwei bis drei Jahre ein Eingriff mit der Einkürzung von Kronenteilen notwendig. Durch diese Maßnahme könnte zwar die Verkehrssicherheit erhalten bleiben; der Baum würde hierdurch allerdings immer kleiner werden.

Die zur Verkehrssicherung erforderlichen laufenden Eingriffe sowie die Überwachung des Baumes, welcher langsam abstirbt, wird als nicht zweckmäßig und äußerst gefährlich eingestuft.

Aus diesen Gründen soll die Linde gefällt werden. Hierzu bedarf es einer Aufhebung der Schutzverordnung aus dem Jahr 1941 durch die untere Naturschutzbehörde der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Stockach.

Eine Ersatzpflanzung sowie eine Neuausweisung einer bestehenden Eiche als Naturdenkmal im Gemeindegebiet Orsingen-Nenzingen wird angestrebt.

Der Entwurf der Verordnung zur teilweisen Aufhebung der dritten Nachtragsverordnung des Landratsamtes Stockach vom 25.04.1941 liegt in Papierform bei der **Stadt Stockach, Adenauerstraße 4, 78333 Stockach, 3. Obergeschoss, am grauen Brett** für die Dauer von einem Monat, in der Zeit

**vom 14.02.2022 bis einschließlich 14.03.2022**

während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

Sollte das Rathaus aufgrund aktueller Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus grundsätzlich geschlossen sein, können die Planentwürfe nach vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme eingesehen werden.

Ergänzend wird der Verordnungsentwurf für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Stadt Stockach unter [www.stockach.de](http://www.stockach.de) / Bürger & Verwaltung / Verwaltungsgemeinschaft sowie auf der Homepage der Gemeinde Orsingen-Nenzingen unter [www.orsingen-nenzingen.de](http://www.orsingen-nenzingen.de) / Rathaus / Öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Rechtsverbindlich ist nur das bei der Stadt Stockach durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen in Papierform.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Verordnungsentwurf Bedenken und Anregungen schriftlich (Adresse: Stadt Stockach, Baurechtsamt, Adenauerstraße 4, 78333 Stockach), zur Niederschrift (beim Rathaus Stockach, Adenauerstraße 4, 78333 Stockach, 3. Etage, Zimmer Nr. 74 oder 78) oder elektronisch (an die E-Mailadresse: [baurechtsamt@stockach.de](mailto:baurechtsamt@stockach.de)) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 22 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 25 Naturschutzgesetz (NatSchG) eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich bei der Stadt Stockach geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Stockach, den 04.02.2022

Stolz  
Bürgermeister